



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/17-PMVD/2022

28. März 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Seidl, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Jänner 2022 unter der Nr. 9605/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Beim Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM) handelt es sich um eine in § 3 Z 9 lit. f Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) angeführte Leitungsfunktion, bei deren Ausschreibung zwingend die Abschnitte II bis V anzuwenden sind. Gemäß § 5 Abs. 2 2. Satz AusG haben die in der Ausschreibung festzulegenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten mit der zuletzt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen. Die gegenständliche Leitungsfunktion „Direktor des HGM“ ist derzeit noch Gegenstand eines Bewertungsverfahrens gemäß § 137 BDG 1979 durch das BMKÖS, dessen Ergebnis in Form einer vom BMKÖS zu genehmigenden Arbeitsplatzbeschreibung dargestellt wird. Die konkrete materiell-inhaltliche Ausgestaltung der Ausschreibung ergibt sich somit erst nach Vorliegen der genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung. Die Ausschreibung der angeführten Leitungsfunktion erfolgt spätestens im Zuge der Reorganisation der Zentralleitung des BMLV und der oberen Führung des ÖBH. Die Begutachtung der einlangenden Bewerbungen erfolgt durch eine gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG im Einzelfall noch einzurichtende Begutachtungskommission, die ihre Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abschnitt V AusG wahrzunehmen und ein entsprechendes Gutachten im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten hat. Das Gutachten stellt die Basis für die Entscheidungsfindung zur Personalauswahl dar.

#### Zu 4 und 4a:

Derzeit wird dies von den die Dienst- und Fachaufsicht ausübenden Stellen im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wahrgenommen. In Zukunft obliegt dies der neuen Museumsleitung und deren Team in Akkordierung mit dem wissenschaftlichen Beirat des HGM/MHI (Museums-Beratungsgremium).

#### Zu 4b und 4bi:

Wie ich bereits im Rahmen meiner parlamentarischen Anfragebeantwortung, Nr. 7311/AB zu Nr. 7400/J, ausgeführt habe, wurden auf Grundlage der vom Ressort evaluierten und für notwendig erachteten Umsetzungen einzelner Empfehlungen des Rechnungshofes beziehungsweise der Kommissionen unter Einbeziehung von Dr. Muchitsch und Dr. Müller konkrete Projektaufträge entwickelt, die zu einer Modernisierung und gleichzeitigen Qualitätssicherung des Museums beitragen sollen. Diese Projekte befinden sich bereits in der Finalisierungsphase. Mit konkreten Ergebnissen wird bis zum dritten Quartal 2022 gerechnet.

#### Zu 5:

Bei HR Mag. Dr. Ortner endete die auf fünf Jahre befristete Bestellungs- und Ernennungsdauer als Direktor des HGM mit Ablauf des 31. Jänner 2020. Um die Kontinuität in der Führung zu gewährleisten, wurde der Bedienstete mit 1. Februar 2020 vorübergehend, längstens jedoch bis zur tatsächlichen Nachbesetzung mit der Leitungsfunktion „Direktor des HGM“ betraut. Eine Ausschreibung ist im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Betrauung im AusG nicht vorgesehen. Vollständigkeitshalber möchte ich, wie auch bereits im Rahmen der parlamentarischen Anfragebeantwortung, Nr. 4727/AB zu Nr. 4718/J, ausgeführt, mitteilen, dass sämtliche zur Person angestellten Vorwürfe von der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen geprüft und keine diese Vorwürfe untermauernden Anhaltspunkte festgestellt werden konnten. Darauf hinaus hat HR Mag. Dr. Ortner einen Antrag gemäß § 17 Abs. 1 AusG auf Erstellung eines Gutachtens durch eine Weiterbestellungskommission gestellt, welche die Eignung zur weiteren Leitung festgestellt hat.

#### Zu 6:

HR Mag. Dr. Ortner erhielt während seiner auf fünf Jahre befristeten Bestellung und Ernennung als Direktor des HGM im Zeitraum von 1. Februar 2015 bis einschließlich 31. Jänner 2020 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Zuordnung der Funktion „Direktor des HGM“ zur Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 7, gemäß § 31 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) einen Fixbezug nach Abs. 2 Z 1 lit. a. Nach dem Ende der befristeten Bestellungsdauer wurde HR Mag. Dr. Ortner gemäß § 141 Abs. 6 BDG

1979 ex lege auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 4 übergeleitet und bezieht seither ein seiner Gehaltsstufe entsprechendes Gehalt für die Verwendungsgruppe A 1 gemäß § 28 Abs. 1 AusG und eine der Wertigkeit seiner Planstelle sowie seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Funktionszulage für die Funktionsgruppe 4 gemäß § 30 Abs. 1 und 2 leg. cit. Darüber hinaus gebührt ihm für die Dauer der vorübergehenden Betrauung als Direktor des HGM eine Ergänzungszulage gemäß § 36b Abs. 1 und 2 Z 1 GehG in der Höhe des Unterschieds zwischen dem sich aus den §§ 28 und 30 ergebenden Monatsbezug und dem Fixbezug nach Abs. 2 Z 1 lit. b GehG.

Zu 7, 7a und 7b:

Die 90 Empfehlungen des Rechnungshofes werden von den jeweils zuständigen Fachdienststellen meines Ressorts und im Rahmen des QMS-Projekts bearbeitet und – sofern dies möglich und zweckmäßig ist – umgesetzt. Konkret wurden unter Beachtung meiner Ausführungen in der parlamentarischen Anfragebeantwortung, Nr. 4727/AB zu Nr. 4718/, von den 90 Empfehlungen weitere 30 somit insgesamt 47 bereits umgesetzt bzw. einer abschließenden Beurteilung zugeführt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend angeführte Empfehlungen:

- Empfehlung 2: Unabhängig von der konkreten Budgetstruktur sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufbereiten zu können.
- Empfehlung 9: Der Jahresabschluss zur Spendengeldgebarung ist auch der Sektion I des BMLV zu übermitteln, um dieser eine Kontrolle über die Spendengeldgebarung zu ermöglichen.
- Empfehlung 10: Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist an das BMLV ein Voranschlag zu übermitteln.
- Empfehlung 11: Die Verrechnung der Spendengeldgebarung ist nach den im FOG vorgesehenen Maßstäben zu führen.
- Empfehlung 12: Die Verfügung über die Spendengelder ist entsprechend den allgemeinen Vorschriften zur Gebarung mit Bundesmitteln durchzuführen.
- Empfehlung 22: Für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ ist um eine Betriebsstättengenehmigung bei der zuständigen Behörde anzusuchen.
- Empfehlung 26: Digitalisierung der noch in Verwendung stehenden, in Papierform vorhandenen Inventarverzeichnisse.

- Empfehlung 39: Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere organschaftliche Entflechtung bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen.
- Empfehlung 41: Führung von separaten Aufzeichnungen über die für Vereine erbrachten Verwaltungsleistungen.
- Empfehlung 42: Nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ sowie über die an dessen Mitglieder durch das Heeresgeschichtliche Museum erbrachten Aufwendungen.
- Empfehlung 43: Interne Vorgaben, wie insbesondere zur Einholung von Vergleichsangeboten, sind bei künftigen Beschaffungen einzuhalten.
- Empfehlung 44: Bei einem Naheverhältnis mit dem Geschäftspartner ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Beschaffungsprozesses zu gewährleisten.
- Empfehlung 45: Optimierung der Dokumentation der Besucherzahlen.
- Empfehlung 46: Erstellung von Preislisten für die Vermietung von eigenen Räumlichkeiten.
- Empfehlung 47: Einhaltung der entsprechenden ressortinternen Richtlinien und Abschluss eines schriftlichen Vertrags bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten.
- Empfehlung 48: Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ im Zusammenhang mit der Durchführung des Ordenssymposiums im Mai 2019.
- Empfehlung 49: Abklärung der rechtlichen Voraussetzungen mit dem BMLV im Vorfeld von Veranstaltungen, die mit der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ vergleichbar sind.
- Empfehlung 51: Umsetzung aller durchzuführenden Baumaßnahmen gemäß den militärischen Baurichtlinien in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des BMLV.
- Empfehlung 52: Einhaltung von ressortinternen Vorgaben betreffend Vergaben über bestimmten – im Ressort festgelegten – Schwellenwerten und entsprechende Einholung von Vergleichsangeboten.
- Empfehlung 53: Einhaltung von rechtlichen Vorgaben bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen und Einholung aller notwendigen Bewilligungen vor Baubeginn.

- Empfehlung 54: Einholung von behördlichen Genehmigungen vor Wiedereröffnung der „Panzerhalle“ für den Publikumsverkehr.
- Empfehlung 61: Erstellung einer Kassenordnung.
- Empfehlung 66: Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ vor einer Wiedereröffnung.
- Empfehlung 72: Prüfung einer allfälligen dienstrechtlichen Verantwortung für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an drei Autographen (Briefen) von Egon Schiele.
- Empfehlung 73: Prüfung des gesamten Bestandes an Dienstanweisungen des HGM/MHI durch die Rechtsabteilung des BMLV.
- Empfehlung 74: Prüfung der dienstrechtlichen Verantwortung des zuständigen Referatsleiters für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an Sturmgewehren.
- Empfehlung 78: Prüfung von allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten von leitenden Bediensteten des HGM/MHI im Zusammenhang mit der Organisation eines Ordenssymposiums im Mai 2019 gemeinsam mit der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“.
- Empfehlung 79: Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen bei von nachgeordneten Dienststellen durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.
- Empfehlung 82: Prüfung der rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um den Umbau des Eingangsbereichs des HGM/MHI.
- Empfehlung 90: Einholung einer neuen baubehördlichen Bewilligung für den barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des HGM/MHI.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass sich die restlichen Empfehlungen des Rechnungshofes in der Umsetzungsphase befinden.

#### Zu 8, 9, 15 und 16:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine Ausführungen in den parlamentarischen Anfragebeantwortungen, Nr. 4727/AB zu Nr. 4718/J und Nr. 7311/AB zu Nr. 7400/J.

#### Zu 10:

Zum Stichtag 28. Jänner 2022 umfasste das HGM Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausmaß von 72,53 VBÄ.

Zu 11 bis 13:

In der nachstehenden Übersicht werden die tatsächlichen Auszahlungen für die Finanzjahre 2020 bis 31. Jänner 2022 dargestellt. Eine Aufteilung erfolgt in Personalaufwand (Besoldung) und Sachaufwand (HV):

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe
<b>2020</b>	4.561.802,48 €	2.281.014,02 €	6.842.816,50 €
<b>2021</b>	4.563.345,56 €	1.842.223,99 €	6.405.569,55 €
<b>2022</b>	321.748,05 €	50.946,53 €	372.694,58 €

Zu 14:

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen in der parlamentarischen Anfragebeantwortung, Nr. 1190/AB zu Nr. 1185/J.

Mag. Klaudia Tanner

